

## Hinweise zum Einspeisemanagement

Gemäß EEG § 14 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 EnWG und gemäß § 9 i. V. m. § 14 EEG sind Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen und KWKG-Anlagen gesetzlich verpflichtet, ihre Anlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit deren Hilfe der Netzbetreiber jederzeit die **Einspeiseleistung** bei drohender Netzüberlastung **ferngesteuert reduzieren** und die jeweilige **Ist-Einspeisung abrufen kann**.

**Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sind im EEG gesonderte Regelungen getroffen:**

1. Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen mit einer **installierten Leistung  $30 \text{ kWp} < P \leq 100 \text{ kWp}$**  müssen diese mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.
2. Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen mit einer **installierten Leistung  $\leq 30 \text{ kW}$**  haben ein Wahlrecht.
  - Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen müssen diese mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann
  - oder**
  - am Verknüpfungspunkt/Eigentumsgrenze der Photovoltaikanlage mit dem Netz die Wirkleistungseinspeisung dauerhaft auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen.